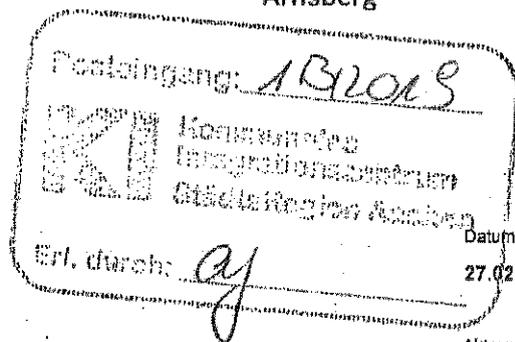


Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Der Städteregionsrat
der Städteregion Aachen
Kommunales Integrationszentrum
Zollernstraße 10
52070 Aachen



Datum
27.02.2019

Aktenzeichen:
36.3.6-KA-334-19
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Willecke
Email:
relner.willecke@bra.nrw.de

Telefon
02931/82-2900
Telefax
02931/82-4-6051

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN KI NRW) vom 21.12.2017 (MBI. NRW. 2018 S. 26), Az.: 423-9501

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0

Ihr Antrag vom 07.01.2019

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G)
Empfangsbekanntnis (**Bitte umgehend zurück senden!**)

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8:30 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 16:30 Uhr
Freitags bis 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 27.02.2019 bis 15.12.2019 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von **121.100,00 €** (in Buchstaben: Einhunderteinundzwanzigtausendeinhundert)

Landeskasse Düsseldorf
bei der Hebeba:
IBAN:
DE59 3006 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED0
Umsatzsteuer ID:
DE123878657

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Förderung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2.2 der vorgenannten Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren aus den folgenden Projektbausteinen:

A) Renovierung und/oder Ausstattung von Ankommenstreffpunkten (pro Raum) sowie laufender Betrieb von Ankommenstreffpunkten (pro Monat und Ankommenstreffpunkt)

Pauschale	Anzahl der Pauschalen	x Wert	Summe
Renovierung und/oder Ausstattung von Ankommenstreffpunkten (pro Raum)	5	2.000,00 €	10.000,00 €
Laufender Betrieb von Ankommenstreffpunkten (pro Monat und Ankommenstreffpunkt)	61	400,00 €	24.400,00 €

B) Begleitung von Flüchtlingen und Neuzugewanderten (pro Monat und ehrenamtl. tätiger Person) sowie Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung (pro Monat und Maßnahme)

Pauschale	Anzahl der Pauschalen	x Wert	Summe
Begleitung von Flüchtlingen u. Neuzugewanderten (pro Monat und ehrenamtl. tätiger Person)	1050	50,00 €	52.500,00 €
Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung (pro Monat und Maßnahme)	100	250,00 €	25.000,00 €

C) Erstellung, Druck und Anschaffung von Printmedien, Erstellung, Erweiterung, Pflege bzw. Aktualisierung von Internetseiten sowie Übersetzungen (pro übersetzter Seite)

Pauschale	Anzahl der Pauschalen	x Wert	Summe
Erstellung, Druck und Anschaffung von Printmedien	0	2.000,00 €	0,00 €
Erstellung, Erweiterung, Pflege bzw. Aktualisierung von Internetseiten	0	2.000,00 €	0,00 €
Übersetzungen (pro übersetzter Seite)	24	50,00 €	1.200,00 €

D) Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen (pro Unterrichtsstunde) sowie persönlicher Austausch von ehrenamtlich Tätigen (pro Monat)

Pauschale	Anzahl der Pauschalen	x Wert	Summe
Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen (pro Unterrichtsstunde)	40	100,00 €	4.000,00 €
Austausch von ehrenamtlich Tätigen untereinander (pro Monat)	80	50,00 €	4.000,00 €

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung mit einem Betrag in Höhe von bis zu 121.100,- Euro (Zuwendungsbetrag gleich Höchstbetrag) als Zuweisung gewährt. Ein Eigenanteil (2.4 Verwaltungsvorschrift an Gemeinden - VVG) muss nicht geleistet werden.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden gemäß Ihres Antrages vom 07.01.2019 wie folgt ermittelt:

Anzahl der bewilligten Pauschalen für Renovierung und/oder Ausstattung von Ankommensstreiffpunkten (pro Raum)	Anzahl der Pauschalen x 2.000,00 €
5	10.000,00 €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für den laufenden Betrieb von Ankommensstreiffpunkten (pro Monat und Ankommensstreiffpunkt)	Anzahl der Pauschalen x 400,00 €
61	24.400,00 €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für die Begleitung von Flüchtlingen u. Neuzugewanderten (pro Monat und ehrenamtl. tätiger Person)	Anzahl der Pauschalen x 50,00 €
1050	52.500,00 €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung (pro Monat und Maßnahme)	Anzahl der Pauschalen x 250,00 €
100	25.000,00 €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für die Erstellung, den Druck und die Anschaffung von Printmedien	Anzahl der Pauschalen x 2.000,00 €
0	0,00 €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für die Erstellung, die Erweiterung, die Pflege bzw. Aktualisierung von Internetseiten	Anzahl der Pauschalen x 2.000,00 €
0	0,00 €

Anzahl der bewilligten Pauschalen für Übersetzungen (pro Übersetzer Seite)	Anzahl der Pauschalen x 50,00 €
24	1.200,00 €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für die Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen (pro Unterrichtsstunde)	Anzahl der Pauschalen x 100,00 €
40	4.000,00 €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für den Austausch von ehrenamtlich Tätigen untereinander (pro Monat)	Anzahl der Pauschalen x 50,00 €
80	4.000,00 €
Gesamt	121.100,00 €

5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Ausgabeermächtigungen im Haushaltsjahr 2019: 121.100,00 €

6. Auszahlung

Die Zuweisung wird auf Anforderung nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides gem. Nr. 7.1 VVG ausgezahlt.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Um die Auszahlung der Ihnen bewilligten Zuwendung gewährleisten zu können, bitte ich, Ihre Auszahlungsanforderung spätestens **bis zum 30.11. des Jahres 2019** einzureichen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass nicht oder verspätet abgerufene Zuwendungs(teil)beträge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Vordrucke abrufbar unter: <http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/KOMM-AN-NRW/Programmteil-II/index.php>

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Weiterhin wird folgendes bestimmt:

2. Die Maßnahme ist vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 durchzuführen (Durchführungszeitraum).

3. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände oder errichteten Ankommenstreffpunkte sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung (Bewilligungszeitraum) für den im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungszweck zu verwenden. Anschließend sind die erworbenen oder hergestellten Gegenstände mindestens für die Dauer von sechs Monaten für die Unterstützung von Flüchtlingen, Neuzugewanderten und Asylsuchenden bzw. ehrenamtlich Tätigen zu nutzen. Räume, die renoviert/ausgestattet wurden, müssen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für die Dauer von sechs Monaten möglichst weiterhin mindestens in einem Umfang von 33 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für die Flüchtlingsarbeit zur Verfügung stehen. Räume, für die als Ankommenstreffpunkt ein Zuschuss für den laufenden Betrieb bewilligt wurde, müssen bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes mindestens zu 50 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für die Flüchtlingsarbeit zur Verfügung stehen.

4. Bei anzuschaffenden Einrichtungsgegenständen ist entsprechend der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darauf zu achten, dass diese grundsätzlich aus dem einfachen Segment stammen, ggf. auch Gebrauchsgüter darstellen können.

5. Die im Antrag unter Nr. 5 abgegebenen Erklärungen sind verbindlich und müssen bei Durchführung der Maßnahme eingehalten werden.

6. Sie sind verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahmen durch das Land Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) gefördert werden bzw. gefördert wurden. Dazu sind das autorisierte Logo des Ministeriums sowie das KOMM-AN NRW Logo zu verwenden (abrufbar unter www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Logos). Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7. Der einfache Verwendungsnachweis (abrufbar unter www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/KOMM-AN-NRW/Programmteil-II/index.php) ist mir nach Beendigung der Maßnahmen, spätestens bis zum 01.04.2020 vorzulegen.

Für Förderungen im Baustein A wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Ankommenstreffpunkte, aus der sich der Träger und die Anzahl der Räume sowie die eingesetzten Pauschalen ergeben, entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt. Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (in Stichpunkten), wie der Ankommenstreffpunkt genutzt wird und wie die Zuwendung eingesetzt wurde (Renovierung, Ausstattung, Betrieb) sowie eine Erklärung, nach welchen Kriterien die Mittel an die Letztempfänger verteilt wurden. Für Förderungen im Baustein B wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Maßnahmen, aus der sich der Träger und die Anzahl der monatlichen

Begleitungen sowie die durchgeführten Angebote ergeben, entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt und durch einen Sachbericht ergänzt. Hiermit ist auch die Verausgabung der Mittel zu bescheinigen.

Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (in Stichpunkten), worauf sich die Begleitungen bezogen haben und welche Art von Angeboten durchgeführt wurde.

Für Förderungen im Baustein C wird mit Ausnahme der Übersetzungen der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Printmedien, internetbasierten Medien entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt und durch einen Sachbericht sowie durch Belegexemplare (Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen) ergänzt. Für Übersetzungen ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Rechnungskopie nach §14 Umsatzsteuergesetz beizufügen.

Für Förderungen im Baustein D wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Qualifizierungen und Begleitungen der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt und durch einen Sachbericht ergänzt.

Wurden Mittel an Dritte weitergeleitet, verbleiben die Originalbelege beim jeweiligen Letztempfänger. Es ist sicherzustellen, dass Dritte die Originalbelege gem. Ziff. 7.5 ANBest-G aufbewahren/vorhalten.

Die Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde grundsätzlich nicht vorzulegen, gleiches gilt für die Verwendungsnachweise der Drittempfänger.

Der Vordruck zum Verwendungsnachweis ist zu verwenden. Dieser Vordruck ist als elektronische Version auf folgendem Link www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/KOMM-AN-NRW/Programmteil-II/index.php bereitgestellt.

8. Sie verpflichten sich, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
 - oder von diesen Stellen Beauftragte zu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.
2. Weiterhin weise ich darauf hin, dass zum Ende des Bewilligungszeitraums abgerufene und nicht verausgabte Pauschalen zurückgefordert und ggf. entsprechend verzinst werden.
3. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV liegt nicht vor.
4. Abweichungen zwischen den bewilligten Pauschalen der einzelnen Bausteine sind grundsätzlich möglich, dies ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Informationspflicht vorher mitzuteilen. Der Gesamtansatz ist verbindlich.
5. Gem. zugrundeliegender Förderkonzeption soll bei dieser Förderung insbesondere die Zielgruppe der 18-27jährigen in den Blick genommen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

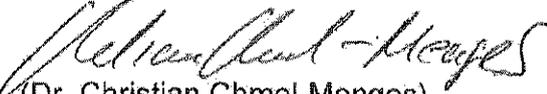
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und

Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Christian Chmel-Menges)